

G E M E I N D E
U Z N A C H

Marktreglement

gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Aufsicht
- Art. 3 Marktkommission
 - a) Wahl, Zusammensetzung
- Art. 4 b) Aufgaben
- Art. 5 Marktstandmeister

II. Märkte

- Art. 6 Ordentliche Märkte
 - a) Markttag
- Art. 7 b) Marktgebiet
- Art. 8 c) Verkaufszeiten
- Art. 9 d) Aufstellen
- Art. 10 Ausserordentliche Märkte, Sondermärkte

III. Marktteilnahme

- Art. 11 Bewilligung / Zulassung
- Art. 12 Anmeldung
- Art. 13 Zulassungskriterien
- Art. 14 Zulassung am Markttag
- Art. 15 Abtretung an Dritte
- Art. 16 Vereine, Institutionen und Schulklassen

IV. Gebühren

- Art. 17 Gebühren
- Art. 18 Entschädigungen

V. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 19 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
- Art. 20 Mass und Gewicht
- Art. 21 Preisanschrift
- Art. 22 Namensschild
- Art. 23 Verbotene Waren und Dienstleistungen
- Art. 24 Politische Werbung
- Art. 25 Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Ergänzende Bestimmungen
- Art. 27 Zuwiderhandlungen
- Art. 28 Rechtsmittel
- Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 30 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat Uznach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 90 lit. b Gemeindegesetz vom 21. September 2009 (sGS 151.2), Art. 30 Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Uznach vom 2. April 2012 sowie in Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1) und der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4. September 2002 (SR 943.11), nachstehendes

MARKTREGLEMENT

I. Organisation

Art. 1

Grundsatz

Dieses Reglement legt Art und Zeit der Märkte fest und regelt deren Organisation und Durchführung.

Art. 2

Aufsicht

Die Märkte unterstehen der Aufsicht des Gemeinderats.

Art. 3

Marktkommission

a) *Wahl, Zusammensetzung*

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von fünf bis sieben Mitgliedern. Er bestimmt den Präsidenten, den Marktstandmeister und den Aktuar.

In die Marktkommission soll mindestens je ein Vertreter des Gewerbes, der Gastronomie, der Polizei und des Gemeinderats gewählt werden.

Art. 4

b) *Aufgaben*

Der Marktkommission obliegen die Organisation, die Durchführung und die Kontrolle der vom Gemeinderat angesetzten und bewilligten Märkte. Sie sorgt für die Erhaltung und Förderung des Marktgeschehens.

Die Marktkommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 5

Marktstandmeister

Dem Marktstandmeister obliegen insbesondere:

- a) Ausschreibung und Vorbereitung der Märkte;
- b) Zulassung von Marktständen sowie Zuweisung der Standplätze;
- c) Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- d) Organisation der Reinigung des Marktgebiets;
- e) Überwachung des Marktgeschehens;
- f) Einzug der Gebühren und Entschädigungen für die Marktstandplätze.

Dem Marktstandmeister können durch die Marktkommission weitere Aufgaben übertragen werden.

II. Märkte

Art. 6

Ordentliche Märkte

Es werden jährlich folgende ordentlichen Märkte durchgeführt:

a) *Markttage*

- a) Tönimarkt am 3. Samstag im Januar;
- b) Maimarkt am Samstag vor dem Muttertag;
- c) Klausmarkt am 4. Samstag im November;
- d) Weitere Märkte

Je nach Bedürfnis kann die Marktkommission mit Bewilligung des Gemeinderats weitere Märkte durchführen oder einen der bestehenden streichen.

Art. 7

b) *Marktgebiet*

Ort und Ausmass des Marktgebiets werden auf Antrag der Marktkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

Für den Marktbetrieb können, mit Zustimmung des Eigentümers, auch private Grundstücke benützt werden. Jeder Grundeigentümer im Städtchen muss seinen als öffentlichen Fussweg klassifizierten Trottoiranteil für den Markt zur Verfügung stellen.

Bei der Platzierung der Marktstände ist auf Liegenschafts- und Ladenzugänge Rücksicht zu nehmen.

Art. 8

c) *Verkaufszeiten*

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bei besonderen Verhältnissen kann der Marktstandmeister die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen.

Art. 9

d) *Aufstellen der Marktstände*

Die Marktstände dürfen aus Verkehrssicherheits- sowie aus Lärmschutzgründen nicht vor 07.00 Uhr aufgestellt werden.

*Ausserordentliche Märkte,
Sondermärkte*

Art. 10

Über die Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.

Der Gemeinderat kann die Organisation und Durchführung von ausserordentlichen Märkten oder Sondermärkten privaten Veranstaltern übertragen (ausgenommen Bewilligungserteilung).

III. Marktteilnahme

Bewilligung / Zulassung

Art. 11

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt die Bewilligung und Zulassung des Marktstandmeisters.

Anmeldung

Art. 12

Anmeldungen für die Teilnahme an einen Warenmarkt müssen mindestens einen Monat vor dem Markttag dem Marktstandmeister eingereicht werden.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Angaben über die Verkaufsartikel und die Standgrösse;
- b) Wohnadresse des Verantwortlichen;
- c) fremdenpolizeiliche Bewilligung, soweit der Verantwortliche einer solchen bedarf (Arbeitsbewilligung bzw. Aufenthaltsbewilligung);
- d) bei Schaustellern:
 - Eidgenössische Bewilligung nach der Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1);
 - Nachweis über die Sicherheitsprüfung;
 - Nachweis für den Versicherungsschutz.

Der Marktstandmeister kann auf die Beilagen nach Abs. 1 lit. c dieser Bestimmung ganz oder teilweise verzichten, wenn er den Gesuchsteller kennt und dieser für eine ordnungsgemässe Ausübung des Gewerbes Gewähr bietet.

Zulassungskriterien

Art. 13

Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Warenangebot zu achten. Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden. Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung wird schriftlich bestätigt.

Änderungen in der Platzeinteilung bleiben vorbehalten. Ein Wohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz ist ausgeschlossen.

Art. 14

Zulassung am Markttag

Über zugewiesene Standplätze, die am Markttag bis 09.00 Uhr nicht belegt sind, kann durch den Marktstandmeister ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügt werden.

Art. 15

Abtretung an Dritte

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktstandmeisters an Dritte abgetreten werden.

Art. 16

Vereine, Institutionen und Schulklassen

Vereine, kulturelle oder gemeinnützige Institutionen sowie Schulklassen können am Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines echten Marktes durch die Marktkommission begrenzt werden.

IV. Gebühren

Art. 17

Gebühren

Für die Teilnahme am Markt sind Standplatzgebühren zu entrichten.

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif auf Antrag der Marktkommission fest.

Art. 18

Entschädigung

Stromanschlüsse und allfällige weitere in Anspruch genommene Dienste werden dem Marktteilnehmer verrechnet.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

<i>Mass und Gewicht</i>	Art. 20 Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.
<i>Preisanschrift</i>	Art. 21 Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen. Bei Buden etc. sind die Einsatzpreise an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis zu bringen.
<i>Namensschild</i>	Art. 22 Jeder Marktteilnehmer hat seinen Platz oder Stand an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.
<i>Verbotene Waren und Dienstleistungen</i>	Art. 23 Die Bundesgesetzgebung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11, Anhang 1) regelt die Art der Waren und Dienstleistungen, die am Markt nicht zugelassen sind.
<i>Politische Werbung</i>	Art. 24 Innerhalb des festgelegten Marktgebiets sind politische Kundgebungen, Aktionen, Werbungen etc. nicht gestattet.
<i>Haftung</i>	Art. 25 Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Uznach haftet für keinerlei Schäden.

VI. Schlussbestimmungen

<i>Ergänzende Bestimmungen</i>	Art. 26 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Marktkommission weitere Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Waren und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.
<i>Zuwiderhandlungen</i>	Art. 27 Wer die Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird a) in leichteren Fällen verwarnt; b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Missachtungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.

Art. 28

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Marktkommission oder des Marktstandmeisters kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Marktreglement vom 21. Januar 1987 wird aufgehoben.

Art. 30

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

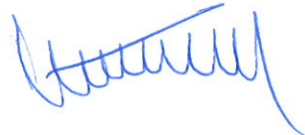
Erlassen durch den Gemeinderat Uznach am 5. November 2013.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Erwin Camenisch

Der Gemeindeschreiber



Franz Widmer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2013 bis 11. Dezember 2013.

Das Marktreglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.